

# ANHANG 3: Virta Global, ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SERVICEVEREINBARUNG FÜR DIE VITA-PLATTFORM

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1 Umfang und Anwendung

1.1 Die Bestimmungen dieser Anlage („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) sind Gegenstand einer geschlossenen Vereinbarung zwischen Liikennevirta Oy bzw. einem mit ihr Verbundenem Unternehmen („Virta“) und dem Kunden.

1.2 Definitionen der Vereinbarung gelten für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

### 2 Definitionen

2.1 Ein **aktiver Ladepunkt**, ist einer der sich im Betriebszustand befindet oder in den letzten neunzig Tagen in Betrieb war. Die Definition des Begriffs "aktiver Ladepunkt" umfasst keine nichtgewerblichen Ladepunkte.

2.2 **Verbundene Unternehmen** sind eingetragene und nicht eingetragene rechtlich selbständige Unternehmen, woran eine Partei gegenwärtig oder in der Zukunft direkt oder indirekt zu einem Anteil von 50 % oder mehr beteiligt ist oder direkt oder indirekt in der Lage ist den Vorstand, die Geschäftsführung, die Unternehmenspolitik oder Ähnliches zu kontrollieren.

2.3 **Vereinbarung** ist die Vereinbarung zur Ladelösung des Kunden und die hiermit verbundenen Anlagen sowie uneingeschränkt diese Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2.4 Der **CPO** ist Eigentümer, Berechtigter oder Betreiber von Geräten für Elektrofahrzeuge. Die hier niedergelegten Vorschriften zu CPO finden auf Kunden Anwendung, sobald ein Kunde Geräte für den Service registriert hat. Diese Vorschriften betreffend CPO finden auch auf jene CPO Anwendung, die ein Kunde mit einem Dritten, der Eigentümer, Berechtigter oder Betreiber von Geräten für Elektrofahrzeuge ist („Dritt-CPO“), in den Service gesondert vertraglich eingebunden hat.

2.5 Der **Kunde** ist die Vertragspartei, die mit Virta die Vereinbarung abgeschlossen hat.

2.6 **Stromanbieter** ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, mit dem der Kunde einen Vertrag über die Lieferung von Strom für das Betreiben einer Ladestation geschlossen hat. Soweit der Kunde Ladestationen an mehreren Standorten betreibt, sind Verträge mit verschiedenen Stromanbietern möglich.

2.7 Als **emissionsfreie zertifizierte Energiequelle** wird jene Stromerzeugung bezeichnet, die mit Hilfe von Wind-, Solar-, Wasser-, Geothermal-, Wellen- oder Kernenergie erzeugt wird und für die ein rückverfolgbarer Herkunftsnachweis vorliegt.

2.8 Als **emissionsfreie zertifizierte erneuerbare Energiequelle** wird jene Stromerzeugung bezeichnet, die mit Hilfe von Wind-, Solar-, Wasser-, Geothermal-, oder Wellenenergie erzeugt wird und für die ein rückverfolgbarer Herkunftsnachweis vorliegt.

2.9 Das **Energiemanagement** ist die Unterbrechung oder Änderung von Ladevorgängen bei Elektrofahrzeugen zur Anpassung der elektrischen Last an externe Beschränkungen oder zur Erbringung von Netzservices.

2.10 Der **Elektrofahrzeugfahrer** ist ein Nutzer eines Elektrofahrzeugs, der an der Ladestation des Kunden lädt.

2.11 Die **Geräte (z. B. Ladeeinheit)** sind Ausrüstung oder mit ihr verbundene Software, die mit den Services genutzt wird.

2.12 Die **Netzservices** stehen für die vorübergehende Reduzierung der Ladeleistung oder die Entladung der Batterien von Elektrofahrzeugen zur Unterstützung des Ausgleichs des Stromnetzes.

2.13 Ein **Herkunftsnachweis** ist ein Energiezertifikat im Sinne von Artikel 15 der Europäischen Richtlinie 2009/28/EG, das Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ausweist.

2.14 **Geistige Eigentumsrechte** sind Patente, Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Marken, Internet-Domain-Namen, Markenzeichen, eingetragene oder nicht eingetragene Geschmacksmuster, Anmeldungen der vorgenannten Rechte, Urheberrechte, Handels- und Geschäftsbezeichnungen und alle anderen ähnlichen geistigen Eigentumsrechte jedem Land, unabhängig davon, ob diese geistigen Eigentumsrechte eingetragen oder nicht eingetragen sind.

2.15 Der **Roaming-Partner** ist ein Partner, dem Virta das Laden an der Ladestation des Kunden gewerblich ermöglicht. Die Elektrofahrzeugfahrer der Roaming-Partner erhalten Zugang zu den Ladestationen des Kunden.

2.16 **Service** bezeichnet die Virta-Plattform, die Virta-APP und/oder Funktionen/Komponente, die dem Kunden von Virta und seinen

Subunternehmen in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und ihren Anhängen zur Verfügung gestellt werden.

2.17 **Servicegebühren** sind Gebühren, die auf der Grundlage von Aktiver Ladepunkte, monatliche Plattformgebühren sowie Transaktionsgebühren und wie im Serviceangebot und/oder der Servicebeschreibung näher definiert, erhoben werden.

2.18 **Servicebeschreibung** bezeichnet die Beschreibung des Services oder anderer von Virta für den Kunden zu erbringender Leistungen, wie sie in Anlage 1 der Vereinbarung aufgeführt ist.

2.19 Die **Virta-APP** bezeichnet eine Softwareanwendung für mobile Endgeräte, die es Elektrofahrzeugfahrer ermöglicht, den Service in Anspruch zu nehmen.

2.20 **Virta Origin** bezeichnet die von Virta erbrachte Leistung zur Beschaffung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für den Ladestrom im Namen des Kunden.

### 3 Plattformservice

3.1 Virta verpflichtet sich, den Kunden die im Serviceangebot (Anhang 3) aufgeführten Services zu erbringen bzw. durch seine verbundenen Unternehmen erbringen zu lassen. Die Verpflichtung von Virta, den Service bereitzustellen, unterliegt den in dieser Vereinbarung und ihren Anhängen dargelegten Bestimmungen, Einschränkungen und Bedingungen.

3.2 Virta hat nach eigenem Ermessen das Recht, die Servicebeschreibung von Zeit zu Zeit zu ändern, um den Service aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln, vorausgesetzt, dass solche Änderungen nicht wesentlich von dem abweichen, was in der Servicebeschreibung vereinbart wurde. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass der Service ständig weiterentwickelt und verbessert wird und dass Virta neue Funktionalitäten und technische Merkmale in den Service aufnimmt, ohne den Kunden vorher zu unterrichten.

3.3 Virta oder sein verbundenes Unternehmen können nach dem alleinigen Ermessen von Virta die Vertragspartei für den Verkauf des Plattformservice an den Kunden sein.

### 4 Rechte und Verantwortlichkeiten des Kunden.

4.1 Virta hat das Recht, dem Kunden angemessene Anweisungen zu erteilen, um den Service wie in dieser Vereinbarung geschildert erfolgreich durchzuführen.

4.2 Es obliegt dem Kunden sich zu vergewissern, dass der Service für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Der Kunde verpflichtet sich, ihm vertraglich obliegende Pflichten ordnungsgemäß und fristgerecht auszuführen.

4.3 Der Kunde ist für die Richtigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit seiner angegebenen Daten verantwortlich sowie dafür, dass diese mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen.

4.4 Der Kunde wird Virta die notwendigen und korrekten Informationen zur Verfügung stellen, die Virta vernünftigerweise für die Ausführung des Service und anderer gemeinsam vereinbarter Aufgaben benötigt, für die Virta im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich ist.

4.5 Sofern in der Vereinbarung nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Beschaffung aller erforderlichen Applikationen, Lizenzen, Komponenten, Geräte und Datenverbindungen für die Nutzung des Service verantwortlich.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, Benutzernamen, Kennwörter und andere Kennungen, die er im Zusammenhang mit dem Service erstellt oder die ihm zur Verfügung gestellt werden, zu schützen. Der Kunde ist für jede Nutzung des Service unter seinen Kennungen verantwortlich, unabhängig von der Identität des Nutzers (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Elektronikfahrzeugfahrer). Der Kunde ist verpflichtet, Virta zu benachrichtigen, wenn der Verdacht oder die Vermutung besteht, dass eine mit dem Service verbundene Kennung von einem unbefugten Dritten genutzt wurde. Die Verantwortung des Kunden für die Nutzung des Service bleibt bestehen, bis Virta eine angemessene Zeit hatte, den Benutzernamen, das Passwort oder eine andere Kennung nach der Benachrichtigung des Kunden zu deaktivieren.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet durch ihn berechnete Nutzer vor Beginn der Nutzung des Services über die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten zu informieren. Der Kunde haftet für jede Pflichtverletzung seiner berechtigten Nutzer oder sonstiger Dritter, die der Verantwortung des Kunden obliegende Pflichten verletzen.

### 5 Besondere Bedingungen für CPO und Geräte

5.1 Der CPO übermittelt Virta alle erforderlichen Informationen für die Registrierung von Ladestationen und Geräten im Rahmen des Service. Der CPO registriert seine Ladevorgänge und Geräte für den Service, sofern sie den technischen Anforderungen von Virta entsprechen, die in der Servicebeschreibung aufgeführt sind. Allerdings können nur Ladestationen und Geräte, die innerhalb des

Territoriums (Territorium gemäß Vereinbarung zur Ladelösung des Kunden) aufgestellt sind, für den Service registriert werden, es sei denn, dass die Parteien schriftlich anderweitiges vereinbart haben.

- 5.2 Der CPO setzt Virta darüber in Kenntnis, welcher Stromanbieter mit der Stromversorgung für die am Virta System angeschlossene Ladepunkte zuständig ist. Hat der CPO Verträge mit verschiedenen Stromanbietern abgeschlossen, so stellt er Virta die Informationen darüber zur Verfügung, welche Ladepunkte von welchem Stromanbieter beliefert werden. Der CPO informiert Virta, wenn der Stromanbieter wechselt.
- 5.3 Virta haftet gegenüber CPO oder dem Kunden nicht für die Richtigkeit der Daten, die von den von einem dritten gelieferten oder installierten Geräten gesendet oder empfangen werden, und Virta hat das Recht, fehlerhafte Geräte aus dem Service zu entfernen, falls die Geräte falsche oder fehlerhafte Daten an den Service senden, bis das Problem behoben ist.
- 5.4 Für den Fall, dass der Kunde einen Dritt-CPO im Rahmen einer separaten Vereinbarung bestimmt hat und der besagte CPO Virta einen Ladeservice anbietet, ist der Kunde dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die in den Abschnitten 3.2, 5, 6, 7.4, 10, 12, 14-17, 19-22, 24 und 26 aufgeführten Bestimmungen im Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Dritt-CPO umgesetzt werden, um die Nutzung der Geräte des CPO für den Service zu ermöglichen. Ein Dritt-CPO wird als Auftragnehmer des Kunden eingestuft, und der Kunde ist für die Einhaltung dieser Bedingungen durch den Dritt-CPO verantwortlich. Für den Fall, dass der CPO die in den oben genannten Abschnitten aufgeführten Bestimmungen nicht einhält, hat Virta das Recht, den CPO und seine Geräte ohne jegliche Entschädigung für den CPO aus dem Service zu entfernen. Virta kann dem Kunden Musterklauseln für die in diesem Abschnitt 5.3 aufgeführten Abschnitte vorlegen, die in die hier genannte Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem CPO aufzunehmen sind.
- 5.5 Der CPO stellt die von ihm im Service registrierten Geräte zur Nutzung durch jeden Elektrofahrzeugfahrer gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung, sofern die betreffenden Geräte vorhanden sind und der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- 5.6 Der CPO ist verpflichtet, während der Laufzeit der Vereinbarung die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Geräte sowie der darin enthaltenen Software und Hardware jederzeit zu gewährleisten. Der CPO ist für die unverzügliche und für Virta kostenlose Behebung von Mängeln oder der fehlenden Verfügbarkeit von Geräten verantwortlich. Der CPO ist verpflichtet, Ladegeräte zu deaktivieren, wenn die Geräte nicht verfügbar sind oder nicht wie vorgeschrieben funktionieren. Falls der Kunde es versäumt, Mängel an den Geräten zu beheben oder Geräte verfügbar zu machen, nachdem er von Virta schriftlich darüber informiert wurde, hat Virta das Recht, die Geräte vom Service auszuschließen.
- 5.7 Der Kunde stellt dem Elektrofahrzeugfahrer die in der Vereinbarung vorgesehenen Ladeservices zur Verfügung. Darüber hinaus akzeptiert der Kunde und erkennt an, dass alle Elektrofahrzeugfahrer und alle Roaming-Partner des Service zur Nutzung der öffentlichen Ladestationen des Kunden berechtigt sind.
- 5.8 Der CPO wird Virta ohne unangemessene Verzögerung alle relevanten Daten über die Nutzung der betreffenden Geräte durch die Elektrofahrzeugfahrer zur Verfügung stellen.
- 5.9 Virta legt dem CPO innerhalb von 45 Kalendertagen nach Ende des Monats, in dem die Ladevorgänge erfolgten, eine monatliche Gutschrift für alle Transaktionen von Virta vor. Virta hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die Ladevorgänge oder -daten zu überprüfen, und behält sich das Recht vor, fehlgeschlagene Transaktionen im Sinne von Abschnitt 10.7 auszuschließen.

## **6 Energiemanagement von Virta**

- 6.1 Virta erbringt für den Kunden Energiemanagementservices zur Optimierung des Betriebs der angeschlossenen Ladestationen.
- 6.2 Die Energiemanagementservices von Virta gewährleisten keine elektrische Sicherheit oder irgendeine Art von Schutz gegen Kurzschluss, kritische Überlast, Stromschlag, Überhitzung oder Elektrobrand. Alle Ladestationen und die dazugehörige Hardware müssen von qualifizierten Fachleuten unter Einhaltung aller örtlichen elektrischen Sicherheitsvorschriften und Praktiken sowie unter Verwendung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen installiert werden. Virta übernimmt keine Verantwortung für direkte oder indirekte Schäden, Personenschäden, Tod, entgangenen Gewinn oder Beeinträchtigung der Kundenerfahrung aufgrund von unzureichender elektrischer Sicherheit bei der Installation und/oder Nutzung der Energiemanagementservices von Virta.
- 6.3 Die Energiemanagementservices von Virta sind für Geräte der Stufe 1 von Virta verfügbar.
- 6.4 Der Kunde kann den Ladeleistungsgrenzwert pro Gerät oder Ladestationsgruppe anpassen, wie in der Servicebeschreibung definiert oder wie von Virta angewiesen. Der Kunde ist für die

korrekte Information über die Leistungsgrenzen der einzelnen Standorte verantwortlich.

- 6.5 Der Kunde kann Energiemanagementfunktionen (z. B. dynamisches Lastmanagement) gemäß der Servicebeschreibung in den Service aufnehmen. Die Services und Gebühren im Zusammenhang mit dem Energiemanagement und dessen Nutzung sowie ein Modell zur möglichen Aufteilung der Einnahmen sind in der Servicebeschreibung aufgeführt.
- 6.6 Bei Stromschwankungen oder Überlastungen des Stromnetzes behält sich Virta das Recht vor, die Bereitstellung von Netzservices betreffend Ladestationen des Kunden zu aktivieren. Virta behält sich außerdem das Recht vor, Dritten Services im Bereich des Energiemanagements anzubieten.

## **7 Rechte und Verantwortlichkeiten von Virta**

- 7.1 Als Gegenleistung für die vom Kunden im Rahmen der Vereinbarung gezahlten Gebühren verpflichtet sich Virta, den Service zu erbringen und die ihm obliegenden Pflichten wie vereinbart, mit der gebotenen Sorgfalt und mit der für diese erforderlichen Sachkenntnis auszuführen.
- 7.2 Virta verpflichtet sich, die Funktionen des Service in der in dieser Vereinbarung, einschließlich aller Anhänge, in ausgewiesener Weise zu erbringen.
- 7.3 Der Service und andere vereinbarte Aufgaben werden in Übereinstimmung mit den jeweils aktuellen Arbeitsmethoden und -verfahren von Virta durchgeführt. Virta ist berechtigt, diese Methoden und Verfahren nach eigenem Ermessen zu ändern, vorausgesetzt, dass diese Änderungen keine wesentlichen zusätzlichen Kosten für den Kunden zur Folge haben.
- 7.4 Die in diesem Abschnitt 7 dargelegten Verantwortlichkeiten von Virta sind nur in dem Maße wirksam, wie der Service in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung genutzt wird. Virta ist weder verpflichtet, Mängel, Fehler oder Ausfälle zu beheben, noch ist Virta zum Ersatz von Kosten oder Schäden verpflichtet, die sich auf
- (a) die Nutzung des Service unter Verstoß gegen diese Vereinbarung oder die Anweisungen von Virta ergeben;
  - (b) die Nutzung sonstiger Software, Geräte, Hardware, Komponenten, Systeme, Datenbanken oder anderer Produkte oder etwaiger Änderungen oder Korrekturen beziehen, die vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen werden und direkt oder indirekt mit dem Service verbunden sind;
  - (c) defekte oder Fehlfunktionen von Software, Geräten, Komponenten, Systemen, Datenbanken, Stromausfälle, Datenverbindungen oder Hardware, für die der Kunde verantwortlich ist;
  - (d) die Verbindung des Service mit Software oder Produkten Dritter beziehen, die Virta nicht in Verbindung mit dem Service geliefert hat oder
  - (e) falsche Rechnungsdaten, die von den Ladestationen übermittelt wurden.

7.5 Darüber hinaus handelt der Kunde in keiner Weise im Namen oder als Vertreter von Virta in Bezug auf den Service oder anderweitig. Ferner haftet Virta gegenüber dem Kunden nicht für Verstöße, Mängel oder Unterlassungen, die auf die Nutzung des Service durch Dritte zurückzuführen sind.

7.6 Virta hat das Recht, das Logo und den Text „Powered by Virta“ im Rahmen des Service und des damit verbundenen Materials zu verwenden, wie in der Servicebeschreibung definiert. Virta hat das Recht, alle Logos, Texte und Materialien, die den Handelsnamen oder die (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Warenzeichen von Virta tragen, aus allen Marketingmaterialien, Produkten und Services zu entfernen, wenn die Vereinbarung aufgrund der Verletzung der Vereinbarung aus Gründen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, gekündigt wird. Falls die Parteien ein Co-Branding von Produkten oder Services vereinbart haben, ist der Kunde außerdem verpflichtet, alle Logos, Texte und Materialien, die den Handelsnamen oder die Warenzeichen von Virta tragen, von diesen Produkten und Services auf eigene Kosten zu entfernen.

- 8 Nachhaltigkeit**
- 8.1 Virta setzt sich dafür ein, dass der Strom, der für das Laden von Elektrofahrzeugen im Rahmen des Dienstes verwendet wird, aus emissionsfreien, zertifizierten Energiequellen stammt und durch einen Herkunftsnachweis rückverfolgt werden kann.
- 8.2 Wenn der Kunde emissionsfreie, zertifizierte Energie bezieht, ist er für die Ausstellung des Herkunftsnachweises verantwortlich.
- 8.3 Der Kunde muss Virta jährlich die notwendigen und korrekten Informationen über den Herkunftsnachweis für den Strom zur Verfügung stellen.
- 8.4 Bei der Nutzung des Origin Service von Virta ist Virta berechtigt, die Herkunftsnachweise im Namen des Kunden zu beschaffen. Virta stellt dem Kunden die bereitgestellten Herkunftsnachweise zu den im Origin-Service von Virta festgelegten Preisen in Rechnung.
- 9 Recht des Kunden über die Nutzung des Service**
- 9.1 Das Recht des Kunden zur Nutzung des Service ist auf die in der Vereinbarung ausdrücklich gewährten Rechte beschränkt. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Recht zur Nutzung des Service oder der Dokumentation zum Service an Dritte zu übertragen oder zu vergeben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Das Recht des Kunden zur Nutzung des Service und der zugehörigen Dokumentation gilt für die Dauer der Vereinbarung.
- Darüber hinaus ist dem Kunden Folgendes nicht gestattet:
- (a) den Service oder die dazugehörige Dokumentation kommerziell zu nutzen oder für Dritte zugänglich zu machen, es sei denn, es ist in der Servicebeschreibung oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anders angegeben; oder
- (b) Ableitungen des Service zu erstellen oder Teile des Service zurückzuentwickeln, um ein ähnliches oder konkurrierendes Produkt oder einen ähnlichen Service zu entwickeln.
- 9.2 Virta wird bestrebt sein, den Kunden über wesentliche Änderungen mindestens dreißig (30) Kalendertage vor Inkrafttreten der Änderung im Voraus zu informieren. Die Pflicht zur Information bezieht sich nicht auf dringende Änderungen (z.B. Datensicherheitsupdates, Hotfixes für Hardware oder Komponenten von Drittanbietern oder andere von Virta als plötzlich notwendig erachtete Änderungsmaßnahmen). Wenn der Service wesentlich von dem abweicht, was in dieser Vereinbarung festgelegt wurde, hat der Kunde das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von sechzig (60) Kalendertagen schriftlich zu kündigen.
- 9.3 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass keine seiner Einkaufs-, Auftrags- oder sonstigen (Standard- oder geänderten) Vertrags- oder Geschäftsbedingungen auf den in der Vereinbarung dargelegten Vertragsgegenstand anwendbar sind und dass die Bedingungen der Vereinbarung die hier beschriebene Beziehung der Parteien einzig und allein regeln.
- 9.4 Jeder Elektrofahrzeugfahrer, der über den Service von Virta Lade- oder andere Services in Anspruch nimmt, unterliegt der separaten Nutzungsvereinbarung für E-Fahrer, die bei der Registrierung für die Applikation von Virta abgeschlossen wird, und Virta erbringt Services für Elektrofahrzeugfahrer wie in der Servicebeschreibung dargelegt.
- 10 Preisgestaltung und Zahlungsmöglichkeiten**
- 10.1 Die im Service verfügbaren Preisoptionen für die Nutzung von CPO sind in der Servicebeschreibung aufgeführt. Der CPO stellt Virta alle erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung, damit Virta ein Preisgestaltungssystem für die Nutzung durch den Kunden gemäß der Servicebeschreibung einrichten kann.
- 10.2 Virta kauft vom CPO die Ladetransaktionen, die vom Elektrofahrzeugfahrer durch die Nutzung der Geräte an den Ladestationen des CPO ausgelöst werden. Virta ist für den Verkauf von Ladetransaktionen an Elektrofahrzeugfahrer und Roaming-Partner zuständig.
- 10.3 Der CPO verkauft Ladetransaktionen an Virta, die vom Elektrofahrzeugfahrer an der Ladestation des CPO ausgelöst werden.
- 10.4 Der CPO erhält eine monatliche Gutschrift, welche von Virta in dessen Namen in Verbindung mit dem Service erstellt wird.
- 10.5 Die Parteien haben vereinbart, dass der Kunde dem Elektrofahrzeugfahrer keine Rechnungen für Ladevorgänge im Zusammenhang mit den in Abschnitt 9.3 beschriebenen Ladevorgängen ausstellen wird. Das Gutschriftverfahren ist in der Servicebeschreibung erläutert.
- 10.6 Der CPO akzeptiert die von Virta in seinem Namen in Verbindung mit dem Service gestellten Rechnungen.
- 10.7 Stellt Virta fest, dass die von den Geräten des CPO übermittelten Daten nicht korrekt sind, hat Virta das Recht, die betroffenen Geräte und die darauf befindlichen Abrechnungsdaten von der Rechnung für den betreffenden Elektrofahrzeugfahrer sowie von der Gutschrift gemäß Ziffer 10.4 auszuschließen.
- 10.8 Der Kunde ist verantwortlich für die Registrierung und Aktualisierung aller Kontaktinformationen und anderer relevanter Informationen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), die Virta von dem CPO für die Inanspruchnahme des Service verlangt. Der Kunde ist ferner verpflichtet, Virta unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der CPO sein Ladegeschäft oder einen Teil davon veräußert oder wenn der CPO eine ähnliche Umstrukturierung vornimmt.
- 10.9 Virta hat das Recht, dritte als Zahlungsdienstleister für die Abwicklung und Durchführung von Zahlungstransaktionen und Abrechnungen, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Service verarbeitet werden, einzusetzen. Darüber hinaus haben dritte Zahlungsdienstleister das Recht, die notwendigen KYC (Know Your Customer)-Hintergrundüberprüfungen durchzuführen, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgeschrieben sind.
- 11 Preise und Rechnungsstellung**
- 11.1 Die vom Kunden zu erbringende Vergütung für den Service, die Geräte und weitere Leistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden, werden im Serviceangebot bzw. in der Servicebeschreibung ausgewiesen. Sofern nichts anderweitig vereinbart, entsteht Virta's Anspruch auf Vergütung für den Service sobald Virta dem Kunden mitgeteilt hat, dass der Service dem Kunden vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht.
- 11.2 Virta steht es frei, die Servicegebühren und die Preise für die Geräte oder deren Installation zu ändern, um Inflationssteigerungen, Wechselkurschwankungen oder Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften (z.B. Steuererhöhungen) auszugleichen. Ferner ist Virta berechtigt, die für den Service berechneten Preise aus anderen Gründen bis zu einem Maximum von fünf (5) Prozent pro Jahr zu ändern. Werden dem Service von Virta aus regulatorischen Gründen, die nicht von Virta zu vertreten sind, neue Services oder Servicekomponenten hinzugefügt (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Änderung geltender Vorschriften, Datensicherheitsmaßnahmen oder ähnliche vernünftigerweise nicht vorhersehbare Gründe), werden solche Zusätze dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
- 11.3 Wenn der Service eine Applikation oder ein Produkt eines Drittanbieters enthält und der betreffende Drittanbieter seine geltenden Preise ändert, so ist Virta dazu berechtigt, seine Preise entsprechend anzupassen. Virta wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um den Kunden mindestens dreißig (30) Arbeitstage vor Inkrafttreten der Änderung über diese zu informieren.
- 11.4 Der Kaufpreis der Geräte unterliegt einer Preisliste, die zum Zeitpunkt des Kaufs der Geräte in Kraft ist, und die Kosten hierfür werden bei Lieferung getrennt von den Servicegebühren und den Installationskosten in Rechnung gestellt.
- 11.5 Die Installationsgebühr wird nach Abschluss der Installation und getrennt von den Servicegebühren und die Berechnung für die Geräte in Rechnung gestellt.
- 11.6 Die Zahlungsfrist für alle Entgelte beträgt einundzwanzig (21) Tage netto und kann eine Vorauszahlung beinhalten, wenn dies im Serviceangebot vereinbart wurde. Der Kunde hat Zinsen in Höhe von 7 % pro Monat auf alle Rechnungen zu zahlen, die mehr als einundzwanzig (21) Tage im Verzug sind, und er hat alle Kosten zu tragen, die mit der Einziehung von Forderungen verbunden sind, die mehr als 21 Tage im Zahlungsverzug sind.
- 11.7 Alle Zahlungen haben in Euro (EUR) oder jeder andere im Serviceangebot vereinbarte Währung zu erfolgen. Alle Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (oder weitere Steuern oder Abgaben), die nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu den Preisen und Entgelten hinzuzurechnen ist. Der Kunde ist nicht befugt, Abzüge oder Aufrechnungen von den Zahlungen vorzunehmen, mit Ausnahme von Quellensteuern, die auf das Ertragnis von Virta erhoben werden.
- 12 Geistige Eigentumsrechte**
- 12.1 Geistige Eigentumsrechte am Service
- 12.1.1 Das Rechte einer Vertragspartei am geistigen Eigentum, das vor der Unterzeichnung der Vereinbarung besteht, oder etwaige Rechte, Titel oder Anteile daran, werden durch diese Vereinbarung nicht geändert, übertragen oder abgetreten.
- 12.1.2 Die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Rechte (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Rechte am geistigen Eigentum), die

sich aus dem Service und jeglicher Software oder Komponenten ergeben, die bei deren Erstellung verwendet werden, stehen einzig und allein Virta oder seinen Partnern zu. Im Zusammenhang mit dem in dieser Vereinbarung definierten Nutzungsrecht erwirbt der Kunde keine Rechte an den Applikationen, Prozessen, Konzepten, Betriebsmodellen oder deren Ausführungslösungen, die im Service enthalten sind, von diesem genutzt oder verwertet werden.

- 1.12.3 In Fall, dass der Service zum Gegenstand Sachen oder Software von Drittanbietern hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Hardware, Komponenten, System- oder Standardsoftware, unterliegen jene Sachen oder Software von Drittanbietern ausschließlich den Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Rechteinhabers oder Geräteanbieters. Diese Bedingungen Dritter werden durch die Unterzeichnung der Vereinbarung Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden in diese aufgenommen.
- 12.2 Kundendaten
- 12.2.1 Der Kunde bleibt Eigentümer und Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an den Daten, die er innerhalb des Services eingefügt und gespeichert hat. („Kundendaten“) Der Kunde gewährt Virta das Recht, die Daten des Kunden zu verarbeiten, um die vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kunde ist in jeder Hinsicht für seine im Service gespeicherten Daten und die durch ihn vorgenommene Verarbeitung verantwortlich.
- 12.3 Daten und Materialien von Virta im Zusammenhang mit dem Service
- 12.3.1 Virta behält alleiniges Eigentum und exklusives Nutzungsrecht an den Daten und den hiermit verbundenen geistigen Eigentumsrechten, die Virta innerhalb des Service verwertet oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Service erschaffen hat (mit Ausnahme der Kundendaten). Diese Daten umfassen ohne Einschränkung alle Daten, die im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugfahrern, Geräten und CPOs erstellt werden (z. B. OCPP-Daten, sowie andere Roaming-Transaktionsdaten). Jene Daten werden seitens Virta als vertraulich gehalten. Virta ist ferner berechtigt, statistische und sonstige Daten (nicht personenbezogene Daten), z. B. POI-Daten (Point-of-Interest-Daten), z. B. Standort einer Ladestation), die bei der Nutzung der Virta-Applikation oder -Plattform entstehen, unentgeltlich zu verarbeiten, zu nutzen und weiterzuleiten.
- 12.3.2 Darüber hinaus gehört das Eigentum, das Urheberrecht und andere immateriellen Eigentumsrechte an dem zum Service gehörenden und damit verbundenen oder durch den Service erstellten Materialien (z. B. Anleitungen, Handbücher usw.) Virta oder seinen Lizenzgeber und werden von diesen wahrgenommen.
- 12.3.3 Virta gewährt dem Kunden hiermit für die Laufzeit der Vereinbarung eine befristete, nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und kommerziellen Verwertung der Virta-APP ausschließlich zur Ermöglichung des Dienstes für die Elektrofahrzeugfahrer. Dem Kunde ist es jeglich untersagt den Quellcode (einschließlich der darin enthaltenen oder implementierte Logik, Protokolle oder Spezifikationen) der Virta-APP zu dekomprimieren, zurückentwickeln oder disassemblieren, ableiten oder ermitteln oder deaktivierte Logik, Protokolle oder Spezifikationen, die in der Virta-APP enthalten oder implementiert sind, zu aktivieren.
- 12.3.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Daten oder Materialien, die im Service enthalten sind und nicht dem Kunden gehören, kommerziell oder auf andere Weise zu verwerten oder sie Dritten für einen gewerblichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.
- 12.3.5 The Kunde überträgt hiermit Virta ein unentgeltliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Recht zur Nutzung und Verwertung jener Ergebnisse (einschließlich des Rechts zur Änderung und Modifizierung), die durch den Service entstehen, im Zusammenhang mit der Nutzung des Service entstehen und auf den Daten des Kunden beruhen.
- 12.3.6 Warenzeichen, Handelsnamen, Servicemarken und Logos von Virta und dem Kunden sind, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, das alleinige und ausschließliche Eigentum der jeweiligen Eigentümerpartei, die alle Rechte, Titel und Interessen daran halten.
- 12.3.7 Virta kann ohne vorherige Zustimmung des Kunden den Handelsnamen, das Logo und die Testimonials des Kunden in Verbindung mit dem Service veröffentlichen (z. B. Offenlegung des Handelsnamens des Kunden in der Virta-Applikation) sowie in Geschäftspapieren, Katalogen, Werbесchriften, Fallstudien und Werbematerialien. Virta kann auch, ohne weitere gesonderte Einwilligung des Kunden Bild- und Videoaufnahmen von Standorten

der CPO des Kunden anfertigen und diese für gewerbliche Zwecke nutzen und wie oben beschrieben verwerten. Jede andere Verwendung des Handelsnamens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, die nicht unbillig verweigert werden darf.

### 13 Subunternehmer

- 13.1 Virta ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung Subunternehmer einzusetzen. Virta haftet für die Arbeit dieser Subunternehmer in gleicher Weise wie für seine eigene.

### 14 Aussetzung des Service

- 14.1 Virta stellt sicher, dass der Service während der Laufzeit der Vereinbarung maßgeblich in Übereinstimmung mit der Servicebeschreibung erfolgt. Virta ist jedoch berechtigt, die Erbringung des Service für den Kunden aus folgenden Gründen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu unterbrechen:
- (a) die Unterbrechung des Service ist für die Durchführung von Reparaturen oder Wartungsarbeiten in Bezug auf den Service oder einen Teil hiervon erforderlich oder entsprechende Maßnahmen werden durchgeführt. Soweit dies möglich ist, wird Virta den Kunden im Voraus über eine solche Unterbrechung informieren;
  - (b) der Kunde hat eine fällige Zahlung nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen trotz erfolgter Zahlungserinnerung geleistet;
  - (c) der Kunde hat durch sein verantwortetes Handeln oder Unterlassen Beeinträchtigungen, Bedrohungen oder Schäden am Service, an den Geräten oder bei anderen Nutzern (z. B. Elektrofahrzeugfahrern) des Service verursacht oder verursacht diese;
  - (d) Virta hat den begründeten Anlass anzunehmen, dass über die Log-In Daten des Kunden für den Service ein Dritter unrechtmäßig verfügt und dieser auf den Service unbefugt zugreift;
  - (e) der Service wurde oder wird nach vernünftigem Ermessen von Virta für Handlungen verwendet, die gegen das Gesetz oder Vorschriften verstoßen;
  - (f) der Kunde verstößt gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und hat diesen Vertragsbruch trotz Benachrichtigung durch Virta, in der die Vertragsverletzung aufgeführt ist, nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen eingestellt;
  - (g) eine Aussetzung des Service gemäß diesem Abschnitt hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Kunden, die einschlägigen Gebühren gemäß dieser Vereinbarung zu verrichten.

### 15 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Dokumente und Informationen, die sich auf die Vereinbarung, den Service (einschließlich der dazugehörigen Dokumentation) und die damit zusammenhängenden technischen und geschäftlichen Prozesse, Konzepte, Betriebsmodelle oder deren Ausführungslösungen beziehen, vertraulich zu behandeln, es sei denn, es wurde gesondert schriftlich etwas anderes vereinbart, wobei diese Dokumente und Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei in keiner Weise gegenüber Dritten offengelegt, weitergegeben oder mitgeteilt werden dürfen. Die Vertragsparteien sind berechtigt erforderliche vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei an ihre Subunternehmer zu übermitteln, sofern diese an Vertraulichkeitsvereinbarungen gebunden sind, die den hier vereinbarten mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus ist jede Vertragspartei stets berechtigt, die vertrauliche Information der anderen Vertragspartei aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer behördlichen Verfügung oder eines anderen ähnlichen Grundes herauszugeben.
- 15.2 Ungeachtet des vorangegangenen, bezieht sich die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht auf Informationen, (a) die allgemein zugänglich oder anderweitig öffentlich sind, (b) die die Vertragspartei von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat oder (c) die der anderen Vertragspartei ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, bevor sie diesem von der anderen Vertragspartei ausgehändigt wurde, oder (d) die durch die andere Vertragspartei selbständig hergeleitet wurde, ohne Auskünfte, Unterlagen und/oder Informationen zu verwerten, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat. Nach dem Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarung gilt die Geheimhaltungsverpflichtung für fünf (5) Jahre fort.
- 15.3 Bei Kündigung der Vereinbarung stellt die Vertragspartei unverzüglich die Verwendung von vertraulichem Material oder von Informationen ein, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, und gibt das betreffende Material zusammen mit allen Kopien dieser Informationen

zurück, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes betreffend die Entsorgung des Materials vereinbart. Die Vertragspartei ist jedoch berechtigt, Kopien zu behalten, soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

## **16 Höhere Gewalt**

- 16.1 Jede Vertragspartei ist von ihrer vertraglichen Verpflichtung und ihrer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz befreit, wenn die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch eine Ursache verhindert oder verzögert wird, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt („**Höhere Gewalt**“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf unzumutbare Härten bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Vertragspartei, nationaler Notstand, Arbeitskampf, Feuer, Pandemie, Unwetter, Sturm, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, von Dritten verursachte Schäden an der Verkabelung, Überschwemmungen und Wasserschäden, Schwankungen oder Überspannungen im Stromverteilungsnetz, ein Fehler oder eine Störung in der allgemeinen Datenverbindung, eine Unterbrechung in der Versorgung mit Energie oder einem anderen wesentlichen Rohstoff oder eine andere ungewöhnliche Ursache mit ähnlichen Auswirkungen, die nicht von der betroffenen Partei zu vertreten ist. Auch ein Ereignis höherer Gewalt beim Subunternehmer einer Partei gilt als Grund für eine Freistellung, sofern der Unterauftrag nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder einen erheblichen Zeitverlust anderweitig ausgeführt werden kann.
- 16.2 Für den Fall, dass die Erbringung des Service durch Umstände behindert oder beeinträchtigt wird, die in direktem Zusammenhang mit dem Covid-19-Virus oder seinen Varianten stehen, wird vereinbart, dass Virta dafür nicht haftbar gemacht werden kann. Die Parteien werden sich nach Treu und Glauben über mögliche Änderungen und Abhilfemaßnahmen einigen, damit die Erbringung des Service so wenig wie möglich gestört oder unterbrochen wird.
- 16.3 Virta behält sich das Recht vor, die Genehmigung des Elektrofahrzeugfahrers vor Ort einzuholen, falls die Verbindung zur Ladestation aufgrund einer Störung der Datenverbindung oder eines Problems mit einem dritten Netzbetreiber unterbrochen wird. Virta haftet nicht für Einnahmeverluste, die durch eine Genehmigung vor Ort entstehen.

## **17 Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum**

- 17.1 Virta tritt auf eigene Kosten dafür ein, dass der Kunde frei zu stellen ist von Ansprüchen Dritter, die gegen den Kunden erhoben werden, soweit der Service immaterielle Eigentumsrechte Dritter im vereinbarten Lieferland verletzt, vorausgesetzt, dass der Kunde Virta unverzüglich schriftlich von solchen erhobenen Ansprüchen in Kenntnis setzt und Virta einräumt, die Ansprüche im Namen des Kunden ausschließlich und in eigenem Ermessen abzuwehren oder zu einvernehmlich zu regeln und dass er Virta auf Verlangen von Virta und auf Kosten von Virta alle erforderlichen verfügbaren Informationen und Hilfestellungen sowie die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Virta trägt alle Schäden, die in einem Gerichtsverfahren rechtskräftig ausgesprochen werden oder deren Zahlung an einen Dritten vereinbart wird, vorausgesetzt, dass der Kunde in Übereinstimmung mit dem vorstehenden gehandelt hat.
- 17.2 Wenn der Service oder ein Teil davon nach vernünftiger Einschätzung von Virta immaterielle Eigentumsrechte Dritter im vereinbarten Lieferland verletzt (oder verletzen könnte) oder wenn eine solche Verletzung in einem Gerichtsverfahren endgültig bestätigt wurde, kann Virta auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder (a) das Recht zur weiteren Nutzung des Service für den Kunden erwirken; (b) den Service durch einen Service ersetzen, der im Wesentlichen mit der Vereinbarung übereinstimmt; oder (c) den Service ändern, um die Verletzung so zu beseitigen, dass der Service mit der Vereinbarung übereinstimmt. Steht Virta keine der vorgenannten Alternativen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung, hat der Kunde auf Verlangen von Virta die Nutzung des Service einzustellen.
- 17.3 Virta haftet jedoch nicht, wenn der Anspruch (a) von einem Dritte geltend gemacht wird, das die Kontrolle über den Kunden ausübt oder der direkt oder indirekt vom Kunden kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Kunden steht; (b) aus einer Änderung oder Überarbeitung des Service durch oder für den Kunden oder aus der Einhaltung der schriftlichen Anweisungen des Kunden resultiert; (c) aus der Nutzung des Service in Kombination mit einem Produkt oder einem Service resultiert, das nicht von Virta geliefert oder schriftlich genehmigt wurde.
- 17.4 Die Haftung von Virta für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum im Rahmen des Service ist auf diesen Abschnitt 17 beschränkt, der bei Verletzungen des geistigen Eigentums abschließend die Abhilfe des Kunden regelt.

## **18 Lieferung der Geräte und Garantie**

- 18.1 Wenn die Parteien schriftlich vereinbart haben, dass die Erbringung des Service die Lieferung von Geräten (z. B. Ladestation) umfasst, die in Verbindung mit der Erbringung des Service für den Kunden

verwendet werden, müssen die Geräte dem entsprechen, was von den Parteien in der Servicebeschreibung schriftlich festgelegt wurde. Der Kaufpreis der Geräte richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Kaufs der Geräte gültigen Preisliste. Virta oder ein verbundenes Unternehmen kann nach alleinigem Ermessen von Virta die Vertragspartei für den Verkauf der Geräte an den Kunden sein.

- 18.2 Der Kunde ist für die Installation der Geräte und die damit zusammenhängenden Kosten und Ausgaben für die Installation verantwortlich. Falls die Parteien schriftlich vereinbart haben, dass Virta die Installation der Geräte vornimmt, muss der Kunde Virta zu einem von den Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt Zugang zu den Installationsräumen verschaffen, um die Installation durchzuführen. Der Kunde stellt auf eigene Kosten den Arbeits- und Lagerraum zur Verfügung, der für die Installation der Geräte erforderlich ist.
- 18.3 Die an den Kunden gelieferten Geräte unterliegen den Virta Limited Business Warranty und den Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers, die seitens Virta bei Lieferung dem Kunden übermittelt werden.
- 18.4 Die Lieferbedingung für die Geräte ist FCA, Ort der Lieferung wird von Virta bestimmt (Incoterms 2010), es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Geräte geht gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen von Virta auf den Kunden über. Das Eigentum an den Geräten geht mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 18.5 Der Kunde, ohne, dass Virta hierfür Kosten zu tragen hat, dafür verantwortlich, die Funktionsfähigkeit der Geräte zu gewährleisten und eventuelle Defekte an den Geräten zu beheben. Darüber hinaus muss der Kunde sicherstellen, dass der Zugang zu den Geräten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Ladegeräte) nicht durch Gegenstände blockiert wird und der Elektrofahrzeugfahrer an der Nutzung der Geräte nicht gehindert wird.
- 18.6 Virta haftet in keinem Fall für die normale Abnutzung der Geräte oder die Behebung von Defekten oder Fehlern, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: (a) äußere Einflüsse, wie z. B. Unfälle, Schwankungen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Schäden durch Witterungseinflüsse, Feuer oder Wasser; (b) unsachgemäße Verwendung der Geräte oder Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung der Anweisungen für die Verwendung, Wartung oder Reinigung der Geräte; (c) vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Reparaturen oder die Verwendung von nicht spezifikationsgemäßen Materialien; (d) Nichteinhaltung der Spezifikationen für die Betriebsbedingungen der Geräte.
- 18.7 Virta hat das Recht, die mit der Diagnose und Behebung von Mängeln oder Fehlern verbundenen Arbeiten an in Gebrauch genommenen Geräten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist Virta berechtigt, dem Kunden alle Kosten verbunden mit der Behebung von Mängeln oder Fehlern, die nicht unter die Gewährleistung fallen, in Rechnung zu stellen. Die Haftung von Virta für Mängel und Fehler an den Geräten beschränkt sich auf die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen nach diesem Abschnitt 18.

## **19 Datenschutz**

- 19.1 Im Rahmen der Bereitstellung des Service verarbeitet Virta die personenbezogenen Daten der Elektrofahrzeugfahrer. Zur Klarstellung wird konstatiert, dass Virta in Bezug auf diese Verarbeitung als Datenverantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679 „DSGVO“) handelt.
- 19.2 Wenn der Kunde über die Anwendungsprogrammierschnittstelle des Systems von Virta oder auf andere Weise Daten erhält, die von Virta erfasst werden, erkennt der Kunde an, dass er in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten, die von ihm durchgeführt wird, der Datenverantwortliche ist. Der Kunde garantiert, dass er von Virta nur personenbezogene Daten empfängt, für deren Verarbeitung er eine Rechtsgrundlage hat, und dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt, einschließlich und ohne Einschränkung der DSGVO. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine der Parteien verantwortlich oder haftbar für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, die die andere Partei als Datenverantwortlicher vornimmt.
- 19.3 Die Parteien können einvernehmlich vereinbaren, dass dem Kunden ein eingeschränkter Zugang zu den Systemen von Virta gewährt wird, und werden in diesem Fall eine separate Datenverarbeitungsvereinbarung („DPA“) über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden und an Stelle von Virta im Systemen von Virta als Auftragsverarbeiter gemäß der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679 „GDPR“) abschließen. Diese DPA gilt nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden innerhalb des Systems von Virta, und jede Übertragung personenbezogener Daten aus dem System von Virta an den Kunden unterliegt dem vorstehenden Absatz.

## **20 Haftungsbeschränkung**

20.1 Der Kunde verpflichtet sich, Virta, seine leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Vertriebspartner (einzelne eine "freigestellte Partei" und gemeinsam die "freigestellten Parteien") auf Verlangen unverzüglich von allen Schäden und Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, denen eine freigestellte Partei ausgesetzt ist, soweit diese Schäden und Forderungen aus (i) einem Verstoß gegen eine in dieser Vereinbarung enthaltene Verpflichtung oder Zusage des Kunden zurückgeht oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängt oder daraus resultiert; (ii) Kosten und Auslagen sind, die einer freigestellten Partei in Bezug auf einen Anspruch gemäß diesem Abschnitt 20.1 entstanden ist; (iii) Ansprüchen oder Verfahren Dritter gegen Virta, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung des Bestellers ergeben. Die Rechte einer freigestellten Partei gemäß diesem Abschnitt 20.1 gelten neben allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die einer solchen freigestellten Partei zur Verfügung stehen, und schließen diese nicht aus.

20.1.1 IM GRÖSSTMÖGLICHEN NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTET VIRT A UNTER KEINEM UMSTÄNDEN, SEI ES NACH BILLIGEM ERMESSEN, NACH GESETZ ODER NACH GEWOHNHEITSRECHT, AUFGRUND VON VERTRAG, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG, SCHADENSERSATZ, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINSCHLIESSLICH FÜR RECHTSANWALTSGEBÜHREN UND - KOSTEN ODER AUF ANDERE WEISE FÜR SCHÄDEN, DIE INSGESAMT DEN BETRAG VON EINER MILLION (1.000.000,-EUR) ÜBERSTIEGEN.

20.1.2 IM GRÖSSTMÖGLICHEN NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTET VIRT A IN KEINEM FALL FÜR BESONDERE, ZUFÄLLIGE, INDIREKTE, EXEMPLARISCHE SCHÄDEN, ORDNUNGSGELDER ODER FOLGESCHÄDEN JEGLICHER ART UND WIE AUCH IMMER VERURSACHT, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF KULANZ, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN ODER GEWINN- ODER DATENVERLUSTE, GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, VERLETZUNGEN, HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN VON ELEKTROFAHRZEUGFAHRERN, CPO ODER ROAMING-PARTNERN.

20.1.3 DIE VORSTEHENDEN EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH DANN, WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS HINGEWIESEN WURDE, UND UNGEACHTET DES FEHLENS EINES WESENTLICHEN ZWECKS EINES RECHTSMITTELS.

## **21 Abtretungsverbot**

21.1 Diese Vereinbarung und einzelne Forderungen hieraus können nicht ohne die Zustimmung der anderen Partei abgetreten oder an Dritte übertragen werden. Ungeachtet des Vorstehenden hat Virta jedoch das Recht, diese Vereinbarung auf ein verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung oder einem Verkauf ihres Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teils hiervon an einen Dritten (z. B. eine Fusion oder Veräußerung) zu übertragen.

## **22 Kündigung**

22.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf drei (3) Jahre ("Erstlaufzeit") ab Unterzeichnung befristet abgeschlossen. Im Anschluss hieran verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um jeweils ein weiteres (1) Jahr, sofern nicht eine Partei mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen vor Ablauf der einschlägigen Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Beschränkt sich die Kündigung auf einen Teil der vereinbarten Leistungen, bleiben die Vereinbarung im Übrigen in Kraft.

22.2 Haben die Parteien vereinbart, dass der gesamte oder ein Teil in der Servicebeschreibung definierten Services für einen bestimmten Zeitraum in Kraft sein soll, bleibt die Vereinbarung ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 22.1 so lange in Kraft, bis der festgelegte Zeitraum abgelaufen ist oder eine der Parteien die Vereinbarung vorbehaltlich der Abschnitte 22.3 bis 22.5 gekündigt hat.

22.3 Der Kunde hat das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Service wesentlich von der Vereinbarung abweicht, und Virta die Angelegenheit nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung des Kunden, in der die Abweichung des Service angegeben ist, korrigiert hat. Das Kündigungsrecht des Kunden nach diesem Abschnitt setzt voraus, dass der Mangel für den Kunden von wesentlicher Bedeutung ist und Virta diesen hätte kennen müssen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

22.4 Virta hat das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung entweder ganz oder teilweise zu kündigen und die Bereitstellung des Service einzustellen, wenn: a) der Kunde die Servicegebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat, b) die Nutzung des Service

durch den Kunden gegen diese Vereinbarung verstößt und der Kunde diese vertragswidrigen Handlungen fortsetzt.

22.5 Jede Vertragspartei hat das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei: a) für insolvent erklärt wurde, ein Sanierungsverfahren oder ein anderes Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder es anderweitig offensichtlich ist, dass die Vertragspartei ihren finanziellen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nachkommen kann; oder b) ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in erheblichem Maße verletzt hat und den Mangel nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung behoben hat.

22.6 Etwaige Gebühren, die dem Kunden bei Beendigung der Vereinbarung zu erstatten sind, werden nicht verzinst. Wenn der Kunde die Vereinbarung kündigt, ohne dass dies auf eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch Virta zurückzuführen ist, werden alle Vorauszahlungen nicht zurückerstattet.

22.7 Nach der Kündigung wird Virta alle Ladestationen und Geräte des Kunden unverzüglich aus dem Service entfernen.

22.8 Mit Beendigung dieser Vereinbarung vernichtet der Kunde die von Virta gelieferten Materialien und gibt sie Virta zurück.

## **23 Unterstützung bei der Kündigung**

23.1 Bei Kündigung der Vereinbarung ist Virta verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Rückgabe der Daten des Kunden zu leisten. Diese Verpflichtung umfasst die Rückgabe der Daten des Kunden an den Kunden in einem generischen Format.

23.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erlischt die Verpflichtung zur Unterstützung, wenn Virta die vereinbarten Aufgaben erfüllt hat, spätestens jedoch einen (1) Monat nach Kündigung der Vereinbarung.

23.3 Virta hat das Recht, dem Kunden die mit der Erfüllung dieser Verpflichtung verbundenen Services gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

23.4 Die in diesem Abschnitt dargelegte Verpflichtung gilt nicht, wenn die Vereinbarung aus einem Grund gekündigt wird, der dem Kunden zuzurechnen ist.

## **24 Sonstige Bedingungen**

24.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vereinbarung und ein gesonderter Arbeitsauftrag in Wege einer elektronischen Signatur abgeschlossen werden kann, die für alle Zwecke als Originalunterschrift gilt und dieselbe Gültigkeit und Wirkung hat wie eine Originalunterschrift. Ohne Einschränkung umfasst der Begriff „elektronische Unterschrift“ auch elektronisch gescannte und übermittelte Versionen (z. B. per PDF) einer Originalunterschrift.

24.2 Die in den Abschnitten 2, 12, 13, 15, 20, 22, 24 und 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen behalten ihre Wirksamkeit auch bei einer Kündigung oder bei Auslaufen der Vereinbarung und jede einschlägige Lizenz im Rahmen dieser Vereinbarung.

24.3 Alle Mitteilungen, die im Rahmen der Vereinbarung erforderlich sind, bedürfen der Schriftform und gelten mit der Zustellung an die Partei, an die sie gerichtet sind, als wirksam. Alle Mitteilungen sind an die in der Vereinbarung angegebene Anschrift oder an eine andere von den Parteien schriftlich genannte Anschrift zu richten. In jeder Mitteilung über eine wesentliche Vertragsverletzung soll der Verstoß klar beschrieben sein, einschließlich der spezifischen vertraglichen Verpflichtung, gegen die verstoßen wurde.

24.4 Kein Versäumnis und keine Verzögerung bei der Geltendmachung eines Rechts oder der Ausübung eines Rechtsmittels gelten als Verzicht auf ein Recht oder ein Rechtsmittel.

24.5 Virta ist ein unabhängiger Auftragnehmer und nichts in dieser Vereinbarung macht Virta zu einem Vertreter, Angestellten, Partner oder begründet ein Joint Venture mit dem Kunden.

24.6 Die Vereinbarung zur Ladelösung des Kunden, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Servicebeschreibung, der Datenverarbeitungsvertrag (falls vorhanden), die Wiederverkäufervereinbarung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abrechnungsdienst für den Kunden und die Servicebeschreibung stellen die gesamte Übereinkunft und das Abkommen zwischen den Parteien in Bezug auf den in den vorgenannten Dokumenten behandelten Gegenstand dar und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen Verhandlungen, Sie ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen Verhandlungen, Absprachen und Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf den Gegenstand und haben Vorrang vor allen widersprechenden oder zusätzlichen Bedingungen in Angeboten, Bestellungen, Bestätigungen oder anderen Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand während der Laufzeit dieser Vereinbarung.

24.7 Virta behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit neu zu formulieren, zu ändern, zu modifizieren, zu ergänzen oder teile hieraus zu entfernen. Die fortgesetzte Nutzung des Service durch den Kunden nach der Veröffentlichung von Änderungen stellt eine verbindliche Annahme dieser Änderungen dar. Virta wird sich stets in angemessener Weise bemühen, den Kunden im Voraus über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren, welche auf der Website von Virta auch veröffentlicht werden können.

24.8 Alle Anzeigen, Ersuchen oder Forderungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung von einer Vertragspartei an die andere gerichtet werden, sind wie folgt per Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein oder per E-Mail an die jeweilige Vertragspartei zu übermitteln:

Name: Liikennevirta Oy  
Anschritt: Energiakuja 3, FI-00180, Helsinki, Finland  
Zu Händen: CLO  
Email: [yyri.lassi@virta.global](mailto:yyri.lassi@virta.global)

Korrespondenz an den Kunden: Adresse und/oder E-Mail-Adresse gemäß Vereinbarung zur Ladelösung des Kunden genannte.

## **25 Wiederverkäufervereinbarung**

25.1 Für den Fall, dass der Kunde mit Virta eine gesonderte Wiederverkäufer- oder Vertriebsvereinbarung über den Verkauf der Geräte zu den Bedingungen der Wiederverkäufervereinbarung abgeschlossen hat, gelten die Anhänge [2 und] 3 der Vereinbarung für den Verkauf der Geräte an die eigenen Endkunden des Kunden.

## **26 Geltendes Recht und Streitbeilegung**

26.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht und ist nach diesem auszulegen.

26.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin in Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht und ist nach diesem auszulegen, unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts. Alle gemäß dieser Klausel 25 durchgeführten Schiedsverfahren, alle offengelegten Informationen und alle von oder im Namen einer der Streitparteien oder der Schiedsrichter in einem solchen Verfahren vorgelegten oder ausgestellten Dokumente sowie alle im Laufe eines solchen Verfahrens getroffenen oder verkündeten Entscheidungen und Schiedssprüche sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei, auf die sich die Informationen beziehen, oder – in Bezug auf eine Entscheidung oder einen Schiedsspruch – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Streitparteien weder für andere Zwecke als diese Verfahren oder die Vollstreckung einer solchen Entscheidung oder eines solchen Schiedsspruchs verwendet noch an Dritte weitergegeben werden.